

Beschlussvorlage	6674/2022	Fachbereich 1 Herr Hoffmann
Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv		
Beratungsfolge	Ausschuss für Kultur und Tourismus Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Kultur und Tourismus</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes (LArchG) regeln die kommunalen Gebietskörperschaften die Archivierung der bei ihnen anfallenden Unterlagen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Der Stadtrat hat auf Grundlage dessen in seiner Sitzung am 4. Juni 1997 das Archiv der Stadt Mayen (Stadtarchiv) als öffentliche Einrichtung gemäß § 14 Gemeindeordnung (GemO) konstituiert. Gleichzeitig wurde eine Archivkooperation mit dem Geschichts- und Altertumsverein für Mayen und Umgebung e.V. (GAV) eingegangen. Am 22. Oktober 2013 ist die Verbandsgemeinde Vordereifel (VG Vordereifel) dieser Archivkooperation beigetreten. Die an der Archivkooperation „Eifelarchiv“ beteiligten kommunalen Archive, derzeit bestehend aus dem Stadtarchiv Mayen und dem Verbandsgemeindearchiv Vordereifel, sind organisatorisch und personell in die jeweilige Verwaltung eingebunden. Gemäß § 1 Abs. 3 des Archivkooperationsvertrages soll für die Archive der Archivkooperation ein möglichst einheitliches Benutzungsrecht ausgearbeitet werden.

Für das Stadtarchiv besteht bisher keine Benutzungssatzung. Dadurch bestehen keinerlei Handlungsregeln für die das Stadtarchiv betreuende Archivverwaltung, deren Hilfspersonal und die Benutzer des Stadtarchives. Auch für die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Rahmen der Gewährung von Leistungen für Benutzer des Stadtarchives gibt es bisher keine Gebührenregelung. Die Ermächtigungsgrundlage der Stadt Mayen für den Erlass einer Satzung für das Stadtarchiv ergibt sich aus § 3 Abs. 8 LArchG. Daher soll für das Stadtarchiv Mayen die beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen werden.

Der Satzungsentwurf wurde nach interner Abstimmung der Landesarchivverwaltung als der für das Archivwesen zuständigen Fachbehörde vorgelegt. Diese hat den Satzungsentwurf geprüft und keine Einwände gegen den Erlass erhoben.

Der GAV und die VGV Vordereifel als Partner der Archivkooperation wurden über den Sachverhalt unter Zuleitung des Satzungsentwurfes informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen im Teilhaushalt 04, Leistung 2522100 - Altes Arresthaus / Stadtarchiv durch Einnahme von Benutzungsgebühren für das Stadtarchiv.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

keine Auswirkungen

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

keine Auswirkungen

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO2-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv Mayen